



Amtliche Mitteilungen

Nr. 92 Datum: 19.09.2008

**Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Weinbau und
Getränketechnologie**

**Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Internationale
Weinwirtschaft**

Herausgeber:

Präsident
FH Wiesbaden
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601
Email: clangier@rz.fh-wiesbaden.de

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Geisenheim der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences - für den Bachelorstudiengang Weinbau und Getränketechnologie sowie den Bachelorstudiengang Internationale Weinwirtschaft (Prüfungsordnung)

Vorbemerkung

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geisenheim der Fachhochschule Wiesbaden am 26. Juni 2007 die o.a. Besonderen Bestimmungen beschlossen. Sie ergänzen die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule vom 10. Dezember 2002 (StAnz 2003, S. 2124ff.) in der Fassung der Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Wiesbaden Nr. 37 und wurde in der Sitzung des Senats der Fachhochschule am 12.02.2008 beschlossen und vom Präsidenten am 07.03.2008 gem. § 94 Abs. 4 HHG genehmigt.

1. Allgemeines

1.1 Dauer und Gliederung des Studiums

zu 1.1.2: Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst 6 theoretische Studiensemester, die Bachelor-Thesis und die Prüfungen.

zu 1.1.5: Der Studiengang ist ein Vollzeitstudiengang.

zu 1.1.7: Im Studiengang

Weinbau und Getränketechnologie sind die Module

- Praxisprojekt I (Kernmodul)
- Praxisprojekt II (Wahlmodul)

und im Studiengang Internationale Weinwirtschaft das

- Praxisprojekt Ausland (Kernmodul)

von der Hochschule geregelte und betreute berufspraktische Tätigkeiten mit Projektcharakter.

Die Regelungen für die Praxisprojekte enthält Anlage 2

Stehen nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss ausreichend Praxisstellen für das Praxisprojekt I im Bachelorstudiengang Weinbau und Getränketechnologie oder das Praxisprojekt Ausland im Bachelorstudiengang Internationale Weinwirtschaft nicht zur Verfügung, wird durch die Modulverantwortliche / den Modulverantwortlichen eine praxisbezogene Projektarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten vergeben, die die besonderen Aspekte einer berufspraktischen Tätigkeit mit Projektcharakter berücksichtigt. Diese Projektarbeit ersetzt das jeweilige Praxisprojekt.

Eine nachgewiesene qualifizierte berufliche Tätigkeit kann

- im Bachelorstudiengang Weinbau und Getränketechnologie als Praxisprojekt I
 - im Bachelorstudiengang Internationale Weinwirtschaft als Praxisprojekt Ausland
- als Praxisphase anerkannt werden, wenn die berufliche Tätigkeit hinsichtlich Dauer und Inhalt den Anforderungen, die an die Praxisprojekte gestellt werden, entspricht.

Ergänzend ist die in Anlage 1 festgelegte Studienleistung (Schriftliche Ausarbeitung mit Seminarvortrag / Referat einschließlich Präsentation) abzulegen.

Der Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

Eine begonnene oder abgeschlossene Lehre oder ein Praktikum gelten nicht als qualifizierte berufliche Tätigkeit.

zu 1.1.8: Eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) von 6 Monaten ist Eingangsvoraussetzung für das Studium. Art, Ablauf und Anforderungen werden durch die Näheren Erläuterungen zum Vorpraktikum (Anlage 3) geregelt. Zur Einschreibung muss eine Bescheinigung über das Vorpraktikum vorgelegt werden. Eine berufsfeldbezogene Lehre oder eine nachgewiesene einschlägige berufliche Tätigkeit wird angerechnet.

1.2 Prüfungen, akademische Grade

zu 1.2.4: Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Bachelorgrad „Bachelor of Science“ entsprechend der Akkreditierung.

1.3 Module und Leistungspunkte

zu 1.3.1: Der Bachelorstudiengang Weinbau und Getränketechnologie und der Bachelorstudiengang Internationale Weinwirtschaft sind modular aufgebaut. Alle Module werden durch Modulprüfungen abgeschlossen. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung und die zugehörige Studienleistung / zugehörigen Studienleistungen bestanden sind.

Die Studiengänge setzen sich aus Kernmodulen, Profilmodulen und Wahlmodulen zusammen (Anlage 1).

- Kernmodule vermitteln die zentralen Studieninhalte. Sie bilden das Pflichtprogramm des Studiums.
- Die Profilmodule dienen der Vertiefung und die Wahlmodule der weiteren Ergänzung. Durch Profil- und Wahlmodule müssen die Kernmodule ergänzt werden, damit die für den Bachelorabschluss erforderliche Gesamtsumme von 180 ECTS – Punkten erreicht wird. Eine Verpflichtung zur Wahl von Wahlmodulen besteht nicht. Die Auswahl der Profil- und Wahlmodule erfolgt durch die Studierenden durch die Anmeldung zu den Modulprüfungen. Mit der Anmeldung besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an den Modulprüfungen.

Für Profil- und Wahlmodule gelten folgende Regelungen:

- a) Die Wahl von Modulen außerhalb des Studiengangs / der Studienrichtung, in welchem die Studentin / der Student eingeschrieben ist, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- b) Wahlmodule des Studienprogramms können im Umfang von maximal 18 ECTS - Punkten auf die für den Bachelorabschluss erforderlichen 180 ECTS - Punkte angerechnet werden, sofern sie benotet und im Curriculum dem 2. oder 3. Studienjahr zugeordnet sind.

Für jedes Modul der Anlage 1 wird eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lehrinhalten und Lernzielen durch den Fachbereich vorgenommen und in einem Modulkatalog zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt und fachbereichsöffentlich vorgehalten.

zu 1.3.2: Den Modulen sind Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS - Punkte) zugeordnet (Anlage 1).

3. Bachelorprüfung

3.2 Bachelorprüfung

zu 3.2: Die Bachelorprüfung umfasst:

- a) die studienbegleitenden Modulprüfungen
- b) die Bachelor-Thesis mit 12 ECTS - Punkten

Anzahl, Art, die Prüfungsfächer, die Bedingungen des Bestehens und die Voraussetzungen für die Zulassung zu den einzelnen studienbegleitenden Modulprüfungen nach 3.2.a) sind in Anlage 1 geregelt.

4. Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

4.1 Modulprüfungen und Prüfungsleistungen

zu 4.1.1: Die Modulprüfungen bestehen

- aus einer Prüfungsleistung oder
- aus einer Prüfungsleistung und einer oder mehreren Studienleistungen

Prüfungsfächer, Anzahl der Prüfungsleistungen, sowie die modulspezifische Art der jeweiligen Prüfungsleistung sind in Anlage 1 geregelt.

Die Modulprüfungen finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, in der das jeweilige Modul mit seiner letzten Lehrveranstaltung abschließt. Zusätzlich wird im folgenden Semester ein weiterer Prüfungstermin angeboten. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungstermine fest.

Die Klausuren dauern mindestens zwei Zeitstunden.

Die mündlichen Prüfungen sind als Einzel- oder als Gruppenprüfungen mit höchstens fünf Kandidatinnen/ Kandidaten möglich. Einzelprüfungen sollen mindestens 20 Minuten aber nicht länger als 30 Minuten dauern.

Zu 4.1.4: Die Prüferinnen und Prüfer haben diesbezüglich geeignete Maßnahmen zu treffen.

zu 4.1.7: Die letztmalige Wiederholung einer Prüfungsleistung, die in Form einer Klausur abgelegt wird, kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

4.2 Studienleistungen

zu 4.2.1: Weitere Studienleistungen können sein:

- Fachgespräche
- Präsentationen
- Lehrveranstaltungsbegleitende Bearbeitung von Praktikumsversuchen und Übungsaufgaben
- Praktische Projektarbeiten

In Lehrveranstaltungen mit Gruppenarbeit können die zugehörigen Studienleistungen als Gruppenarbeit erstellt werden. Die Entscheidung trifft die Fachdozentin / der Fachdozent im Einvernehmen mit der bzw. dem Modulverantwortlichen.

Die Prüfungskommission besteht bei Fachgesprächen aus einer Prüferin / einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin / einem sachkundigen Beisitzer. Die Leistungsfeststellung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit höchstens 5 Kandidatinnen oder Kandidaten durchgeführt werden. Über das Fachgespräch wird ein Protokoll geführt, in dem die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der Leistungsfeststellung festgehalten werden.

In Anlage 1 sind die zulässigen Arten der Studienleistungen modulbezogen geregelt. Die Entscheidung über die Art der Studienleistung trifft im Einzelfall die Modulverantwortliche / der Modulverantwortliche im Einvernehmen mit den beteiligten Fachdozentinnen / Fachdozenten.

zu 4.2.2: Anzahl und Art der Studienleistungen ist modulbezogen in Anlage 1 geregelt.

Die Studienleistungen sollen in dem Semester erbracht werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. Die Termine zur Erbringung der Studienleistungen werden vom Fachdozenten festgesetzt.

Werden Studienleistungen in Form von Klausuren durchgeführt, sollen diese mindestens zwei Zeitstunden dauern. In Praktika und Übungen kann eine Studienleistung aus mehreren Teilleistungen bestehen, die lehrveranstaltungsbegleitend erbracht werden.

zu 4.2.3: Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

4.3 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

zu 4.3.1: Die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Bachelor-Thesis erfolgt durch eine differenzierte Benotung mit Noten und Zwischennoten.

Folgende Werte sind zulässig:

Bewertung	Zulässiger Notenwert
Sehr gut	1,0
Sehr gut	1,3
Gut	1,7
Gut	2,0
Gut	2,3
Befriedigend	2,7
Befriedigend	3,0
Befriedigend	3,3
Ausreichend	3,7
Ausreichend	4,0

Wird eine Prüfungs- oder Studienleistung durch mehrere Prüfer bewertet und stimmt die aus den Einzelwertungen errechnete Note nicht mit den zulässigen Werten überein, wird auf den nächsten zulässigen Wert gerundet. Bei gleichem Intervall des errechneten Wertes zu zwei zulässigen Werten, wird auf den nächsten zulässigen Wert abgerundet.

Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Bewertung der Bachelor Thesis nach Ziffer 6.6, wenn keine einvernehmliche Benotung durch die Referentin / den Referenten und die Korreferentin /den Korreferenten erzielt werden kann.

Bei Studienleistungen, deren Art eine Bewertung mit Noten nicht zulässt, erfolgt die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind. Dies gilt für die Bewertung der

Studienleistungen in Übungen und Praktika sowie für die Module Praxisprojekt I, Praxisprojekt II und Praxisprojekt Ausland.

zu 4.3.2: Studienleistungen werden wie folgt berücksichtigt:

1. Studienleistungen aus Übungen und Praktika, die „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden, bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt. Die erfolgreiche Teilnahme an diesen Übungen und Praktika ist jedoch Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls.
2. Die Module Praxisprojekt I, Praxisprojekt II und Praxisprojekt Ausland werden durch Studienleistungen abgeschlossen.
3. In sonstigen Fällen gehen die Noten der Studienleistungen mit einem Drittel in die Modulnote ein.

Ergeben sich bei der Berücksichtigung von Studienleistungen Modulnoten, die nicht mit den zulässigen Werten nach Ziffer 4.3.1 dieser Besonderen Bestimmungen übereinstimmen, wird auf den nächsten zulässigen Wert gerundet. Bei gleichem Intervall des errechneten Wertes zu zwei zulässigen Werten, wird auf den nächsten zulässigen Wert abgerundet.

zu 4.3.3: Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

- die Bachelor-Thesis mit mindestens „ausreichend“
 - alle Kernmodule mit mindestens „ausreichend“
 - die zum Erreichen von 180 ECTS – Punkten erforderlichen Profilmodule oder Profil- und Wahlmodule mit mindestens „ausreichend“
- erfolgreich abgeschlossen wurden und die Module nach Ziffer 1.1.7 (Praxisprojekte) „durch mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurden.

zu 4.3.6: Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Noten der Modulprüfungen und aus der Note der Bachelor-Thesis ermittelt. Die Note der Bachelor-Thesis bildet 25 von Hundert, der Mittelwert der Noten der sonstigen Kern-, Profil- und Wahlmodule bildet 75 von Hundert der Gesamtnote. Bei der Mittelwertbildung der Kern-, Profil- und Wahlmodule werden die Module des ersten Studienjahres einfach und die des zweiten und des dritten Studienjahres doppelt gewichtet. Module nach Ziffer 1.1.7 (Praxisprojekte) bleiben unberücksichtigt.

Werden mit dem letzten zum Erreichen der Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorthesis notwendigen Profil- oder Wahlmodul mehr als die erforderlichen 168 ECTS-Punkte erzielt, geht die Note dieses Moduls noch in die Bildung der Gesamtnote ein. Eine Einbeziehung weiterer Module bei der Gesamtnotenberechnung ist nicht möglich. Entscheidend für die Auswahl des letzten zu berücksichtigenden Profil- beziehungsweise Wahlmoduls ist der Zeitpunkt der erstmaligen Anmeldung zur Modulprüfung. Weitere erfolgreich abgeschlossene Profil- und Wahlmodule werden auf Antrag der Studierenden im Zeugnis mit den ECTS - Punkten und auf Antrag mit den erzielten Noten aufgeführt.

Sind weitere nicht zur Bildung der Gesamtnotenberechnung herangezogene Profil- und Wahlmodule nicht bestanden oder nicht abgeschlossen, bleiben diese unberücksichtigt.

Ergänzend zur Gesamtnote wird zusätzlich eine relative Note entsprechend der folgenden ECTS - Bewertungsskala ausgewiesen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note werden außer dem Abschlussjahrgang noch mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte erfasst. Die relative Note wird erst ausgewiesen, wenn eine entsprechende Anzahl von Jahrgängen vorhanden ist.

4.4 Notenbekanntgabe

zu 4.4: Die Noten werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Möglichkeit einer zusätzlichen Bekanntgabe (z. B. durch elektronische Medien) bleibt davon unberührt.

5. Zulassung zu Prüfungen

5.1 Antrag auf Zulassung

zu 5.1.1: Der Antrag auf erstmalige Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll in dem Semester gestellt werden, in dem die Prüfungsleistung entsprechend dem Studienprogramm erstmalig

angeboten wird. Der jeweilige Termin zur Stellung des Antrags auf Zulassung zu Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt.

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis soll zu Beginn des 6. Semesters gestellt werden. Sie erfolgt zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin. Die erforderlichen Unterlagen müssen zu diesem Termin vorliegen.

zu 5.1.3: Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis sind zusätzlich zu der nach Ziffer 5.1.2 Nr. 4 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der Fachhochschule Wiesbaden geforderten Erklärung folgende weiteren Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss aller Kernmodule des 1. Studienjahrs,
2. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von 5 weiteren Kernmodulen,
3. eine Bescheinigung über die Anerkennung der geforderten Berufspraktischen Tätigkeit (Vorpraxis).

Bei der Auswahl des Themas der Bachelor-Thesis und der Auswahl der Referentin / des Referenten und der Korreferentin / des Korreferenten können die Studierenden unverbindliche Vorschläge unterbreiten.

5.2 Zulassung

zu 5.2.2: Der Kandidatin / dem Kandidaten werden das Thema der Bachelorarbeit sowie die Namen der Referentin / des Referenten und der Korreferentin / des Korreferenten schriftlich vom Prüfungsausschuss mitgeteilt.

6. Bachelor-Thesis

6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe

zu 6.3.4: Die Bachelor-Thesis ist im Fachbereichssekretariat abzugeben.

6.4 Form

zu 6.4.1: Die Bachelor-Thesis kann auch als Gruppenarbeit mit höchstens drei Teilnehmerinnen / Teilnehmern angefertigt werden. Die Anfertigung der Bachelor-Thesis als Gruppenarbeit bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann Bedingungen für die Abgrenzung der von den einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern zu bearbeitenden Teile festlegen.

zu 6.4.2: Die Bachelor-Thesis ist in Form von drei gebundenen Exemplaren im Fachbereichssekretariat abzugeben. Die Abgabe in einer anderen Form bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

6.5 Bearbeitungszeit

zu 6.5.2: Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis darf 3 Monate nicht überschreiten und kann bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin / dem Referenten auf höchstens 4,5 Monate verlängert werden.

6.6 Bewertung

zu 6.6: Die Referentin / der Referent und die Korreferentin / der Korreferent bemühen sich um eine einvernehmliche Benotung der Arbeit. Kommt keine Einigung auf einen zulässigen Notenwert zustande, wird die Note nach Ziffer 4.3. gebildet.

7 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

7.2 Versäumnis und Rücktritt

Zu 7.2.4: Bleibt die / der Studierende dem Prüfungstermin fern oder versäumt sie / er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die für das Fernbleiben oder die Fristversäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung anzuzeigen und nachzuweisen. Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches mindestens Ausführungen über die Art der Krankheitssymptome bzw. Art der Leistungsminderung beinhaltet, soweit dies zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit durch die Hochschule erforderlich ist, bei einem zweiten Fernbleiben derselben Prüfungsleistung infolge Krankheit durch Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung erfolgen.

zu 7.2.5: Die Besonderen Bestimmungen zu 7.2.4 gelten sinngemäß.

Zu 7.2.6: Diesbezüglich verfährt der Prüfungsausschuss im Einzelfall entsprechend unter Berücksichtigung der verwaltungsrechtlichen Ermessensgrundsätze.

8. Wiederholung von Prüfungsleistungen

8.2 Freiversuch

zu 8.2 Freiversuche werden nicht eingeräumt.

8.4 Zweite Wiederholung

zu 8.4: Wird die letztmalige Wiederholung einer Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen Prüfungsleistung abgelegt, wird diese von zwei Prüfern beurteilt.

8.5 Fristen

zu 8.5: Eine erneute Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen ist nicht erforderlich.

11 Zeugnisse, Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

11.1 Zeugnis

zu 11.1.2: Das Zeugnis enthält auf Antrag der / des Studierenden auch

- die nicht zur Ermittlung von 180 ECTS - Punkten gemäß Ziffer 1.3.1 herangezogenen Profil- und Wahlmodule des Studiengangs.
- die im Rahmen des Studiums in anderen Studiengängen der Fachhochschule Wiesbaden oder sonstigen Hochschulen des In- und Auslandes erfolgreich abgeschlossenen Module, soweit diese nicht nach Ziffer 1.3.1 als Profilmodule anerkannt wurden.

Diese Module werden mit den ECTS - Punkten und sofern, die / der Studierende nicht widerspricht mit den Noten in das Zeugnis eingetragen.

11.3 Diploma Supplement

zu 11.3: Die studiengangsspezifischen Regelungen enthält Anlage 4.

Zu 15 Sprachregelungen

Die Unterrichtssprache ist mit Ausnahme der Module zu Fachfremdsprachen deutsch.

In den Modulen zu den Fachfremdsprachen (s. Anlage 1) sind die Unterrichtssprachen die jeweiligen Fremdsprachen und deutsch.

Schlussbestimmungen

Übergangsregelung

Studierenden des Studiengangs Internationale Weinwirtschaft, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 09.05.2005 begonnen haben, gelten diese Bestimmungen bis 31.08.2011.

Studierende des Diplomstudiengangs Weinbau und Getränketechnologie, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung Teil B in der Fassungen vom 01.03.2001 begonnen haben, gelten diese Bestimmungen bis 31.08.2012.

Nach Ablauf der Übergangsfrist entscheidet der Prüfungsausschuss welche Leistungen beim Übergang auf diese Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Geisenheim anerkannt werden.

In-Kraft-Treten

Die Besonderen Bestimmungen treten rückwirkend zum 01. September 2007 in Kraft.

Geisenheim, 26.6.2007
Der Dekan:

(Prof. Dr. Löhnertz)

Wiesbaden, 7.3.2008
Der Vizepräsident

(Prof. Dr. Henrici)

Anlagen

- Anlage 1 Module mit Regelungen zu den ECTS – Punkten, sowie den Prüfungs- und Studienleistungen
- Anlage 1.1 Bachelorstudiengang Weinbau und Getränketechnologie
Studienrichtungen Weinbau und Oenologie
- Anlage 1.2 Bachelorstudiengang Weinbau und Getränketechnologie
Studienrichtungen Getränketechnologie
- Anlage 1.3 Bachelorstudiengang Internationale Weinwirtschaft
- Anlage 2 Regelungen zu den Praxisprojekten
- Anlage 3 Nähere Erläuterung zum Vorpraktikum
- Anlage 4.1 Diploma Supplement Bachelorstudiengang Weinbau und Getränketechnologie
(Studienrichtung Weinbau und Oenologie)
- Anlage 4.2 Diploma Supplement Bachelorstudiengang Weinbau und Getränketechnologie
(Studienrichtung Getränketechnologie)
- Anlage 4.3 Diploma Supplement Bachelorstudiengang Internationale Weinwirtschaft

Anlage 1

Regelungen zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und zu den Studienleistungen

- Anzahl (Anz.) und Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie die Voraussetzungen (Vor.) für die Teilnahme an der Leistungsfeststellung
- Anzahl (Anz.) und Art der Studienleistungen sowie deren Anrechnung (Anr.) auf die Modulnote.
- Bedingungen (Bed.) zum Bestehen der Modulprüfung

1.1 Bachelorstudiengang Weinbau und Getränketechnologie
Studienrichtung Weinbau und Oenologie

Modul	ECTS punkte	Prüfungsleistung			Studienleistung			Bed.
		Anz.	Art	Vor.	Anz.	Art	Anr.	Bed.
Kernmodule								
Botanik	6	1	K	k	1	1	o	P/S
Chemie I	6	1	K	k	1	1	o	P/S
Chemie II	6	1	K	k	1	1	o	P/S
Fachfremdsprache *	6	1	K	k	1	3	1/3	P/S
Grundlagen der Verfahrenstechnik	6	1	K	k	-	-	-	P
Grundlagen des Weinbaus	6	1	K	k	-	-	-	P
Informationstechnologie	6	1	K	k	1	4	1/3	P/S
Mathematik und Statistik	6	1	K	k	1	1	o	P/S
Mikrobiologie	6	1	K	k	1	1	o	P/S
Ökonomie I	6	1	K	k	-	-	-	P
Ökonomie II	6	1	K	k	-	-	-	P
Oenologie I	6	1	K	k	-	-	-	P
Oenologie II	6	1	K	k	-	-	-	P
Physik	6	1	K	k	2	1	o	P/S
						1	1/3	
Phytomedizin	6	1	K	k	1	1	o	P/S
Praxisprojekt I	12	0	-	-	1	3	o	S
Projekt Oenologie	6	1	mP	k	1	2	1/3	P/S
Projekt Ökologischer Weinbau **	6	1	mP	k	1	2	1/3	P/S
Projekt Weinbau **	6	1	mP	k	1	2	1/3	P/S
Seminar für Weinbau und Oenologie	6	1	AV	k	1	1	o	P/S
Verfahrenstechnik	6	1	K	k	1	3	o	P/S
Weinbau I	6	1	K	k	1	3	1/3	P/S
Weinbautechnik	6	1	K	k	1	1	o	P/S
Weinchemie	6	1	K	k	1	1	o	P/S
Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentation	6	1	mPV	1	-	-	-	P

* es werden Fachenglisch und weitere Fachfremdsprachen angeboten

** die beiden Projekte werden alternativ angeboten

Modul	ECTS Punkte	Prüfungsleistung			Studienleistung			Bed.
		Anz.	Art	Vor.	Anz.	Art	Anr.	Bed.
Pofilmodule								
Analytik mikrobieller Getränkeinhaltsstoffe	3	1	K	k	1	1	o	P/S
Betriebstechnik	6	1	K	k	-	-	-	P
Biotechnologie	3	1	K	k	2	2	o	P/S
						2	1/3	
Energietechnik	6	1	K	k	-	-	-	P
Füll- und Verpackungstechnik	6	1	K	k	-	-	-	P
Getränkeanalytik	3	1	K	k	1	1	o	P/S
Kostenrechnung	6	1	K	k	1	-	-	P
Ökologie und Umweltschutz	3	1	K	k	-	-	-	P
Rebenzüchtung	6	1	mP	k	1	3	o	P/S
Recht	6	1	K	k	-	-	-	P
Rebschutz	3	1	K	k	-	-	-	P
Strategisches Management	6	1	K	k	1	3	1/3	P/S
Unternehmensführung	6	1	K	k	1	1	o	P/S
Weinbau II	6	1	K	k	1	1	o	P/S
Spezielles Getränkemarketing	6	1	K	k	-	-	-	P
Weltweinbau	6	1	K	k	1	-	-	P
Wahlmodule								
Arbeits- und Berufspädagogik	3	1	K	k	1	3	1/3	P/S
Ausgewählte Kapitel der Chemie	2	1	K	k	-	-	-	P
Betriebsverwaltung	2	1	mP	k	-	-	-	P
Beratung und Kommunikation	6	1	A	k	1	1	o	P/S
Biometrie	2	1	K	k	-	-	-	P
Große Exkursion	2	1	T	k	-	-	-	P
Lebensmittelsicherheit u. Verbraucherschutz	2	1	K	k	-	-	-	P
Modellierung und Simulation	2	1	K	k	-	-	-	P
Praxisprojekt II	6	0	-	-	1	3	o	S
Projekt Sektherstellung	2	1	K	k	1	1	o	P/S
Qualitätsmanagement	3	1	K	k	-	-	-	P
Suchtprävention	2	1	mP	k	-	-	-	P
Tafeltrauben	1	1	K	k	-	-	-	P
Übungen zur Mathematik	3	1	pT	k	-	-	-	P
Übungen zur Physik	3	1	pT	k	-	-	-	P
Unternehmensplanspiel	3	1	A	k	-	-	-	P
Unternehmensrecht	6	1	K	k	-	-	-	P

1.2 Bachelorstudiengang Weinbau und Getränketechnologie
Studienrichtung Getränketechnologie

Modul	ECTS Punkte	Prüfungsleistung			Studienleistung			Bed.
		Anz.	Art	Vor.	Anz.	Art	Anr.	Bed.
Kernmodul								
Alkoholische Getränke	6	1	K	k	1	3	o	P/S
Betriebstechnik	6	1	K	k	-	-	-	P
Chemie I	6	1	K	k	1	1	o	P/S
Chemie II	6	1	K	k	1	1	o	P/S
Erfrischungsgetränke	6	1	K	k	1	1	o	P/S
Fachfremdsprache *	6	1	K	k	1	3	1/3	P/S
Frucht- und Gemüsesäfte	6	1	K	k	1	3	o	P/S
Getränkechemie	6	1	K	k	1	1	o	P/S
Grundlagen der Verfahrenstechnik	6	1	K	k	-	-	-	P
Informationstechnologie	6	1	K	k	1	4	1/3	P/S
Mathematik und Statistik	6	1	K	k	1	1	o	P/S
Mikrobiologie	6	1	K	k	1	1		P/S
Ökonomie I	6	1	K	k	-	-	-	P
Ökonomie II	6	1	K	k	-	-	-	P
Oenologie I	6	1	K	k	-	-	-	P
Physik	6	1	K	k	2	1	o	P/S
						1	1/3	
Praxisprojekt I	12	0	-	-	1	3	o	S
Projekt Fruchtsaftherstellung	3	1	A	k	-	-	-	P
Rohwarenkunde	6	1	K	k	1	1	o	P/S
Seminar für Getränketechnologie	6	1	AV	k	1	1	o	P/S
Verfahrenstechnik	6	1	K	k	1	3	o	P/S
Wasser	6	1	K	k	-	-	-	P
Weinchemie	6	1	K	k	1	1	o	P/S
Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentation	6	1	mPV	1	-	-	-	P

* es werden Fachenglisch und weitere Fachfremdsprachen angeboten

Modul	ECTS Punkte	Prüfungsleistung			Studienleistung			Bed.
		Anz.	Art	Vor.	Anz.	Art	Anr.	Bed.
Profilmodule								
Analytik mikrobieller Getränkeinhaltsstoffe	3	1	K	k	1	1	o	P/S
Biotechnologie	3	1	K	k	2	2	o	P/S
						2	1/3	
Brauerei	6	1	mPV	k	1	1	o	P/S
Energietechnik	6	1	K	k	-	-	-	P
Füll- und Verpackungstechnik	6	1	K	k	-	-	-	P
Getränkeanalytik	3	1	K	k	1	1	o	P/S
Kostenrechnung	6	1	K	k	1	-	-	P
Oenologie II	6	1	K	k	-	-	-	P
Projekt Spirituosenherstellung	3	1	AV	k	-	-	-	P
Recht	6	1	K	k	-	-	-	P
Strategisches Management	6	1	K	k	1	3	1/3	P/S
Unternehmensführung	6	1	K	k	1	1	o	P/S
Spezielles Getränkemarketing	6	1	K	k	-	-	-	P
Wahlmodule								
Arbeits- und Berufspädagogik	3	1	K	k	1	3	1/3	P/S
Ausgewählte Kapitel der Chemie	2	1	K	k	-	-	-	P
Beratung und Kommunikation	6	1	A	k	1	1	o	P/S
Biometrie	2	1	K	k	-	-	-	P
Große Exkursion	2	1	T	k	-	-	-	P
Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz	2	1	K	k	-	-	-	P
Modellierung und Simulation	2	1	K	k	-	-	-	P
Praxisprojekt II	6	0	-	-	1	3	o	S
Projekt Sektherstellung	2	1	K	k	1	1	o	P/S
Qualitätsmanagement	3	1	K	k	-	-	-	P
Suchtprävention	2	1	mP	k	-	-	-	P
Übungen zur Mathematik	3	1	pT	k	-	-	-	P
Übungen zur Physik	3	1	pT	k	-	-	-	P
Unternehmensplanspiel	3	1	A	k	-	-	-	P
Unternehmensrecht	6	1	K	k	-	-	-	P

1.3 Bachelorstudiengang Internationale Weinwirtschaft

Modul	ECTS Punkte	Prüfungsleistung			Studienleistung			Bed.
		Anz.	Art	Vor.	Anz.	Art	Anr.	Bed.
Kernmodule								
Fach- und Wirtschaftsenglisch I	6	1	K	k	1	3	1/3	P/S
Informationstechnologie	6	1	K	k	1	4	1/3	P/S
Kostenrechnung	6	1	K	k	1	-	-	P
Mathematik und Statistik	6	1	K	k	1	1	o	P/S
Mikrobiologie und Weinchemie	6	1	K	k	-	-	-	P
Ökonomie I	6	1	K	k	-	-	-	P
Ökonomie II	6	1	K	k	-	-	-	P
Oenologie I	6	1	K	k	-	-	-	P
Oenologie II	6	1	K	k	-	-	-	P
Praxisprojekt Ausland	12	0	-	-	1	3	o	S
Projekt Frankreich	6	1	K	k	1	3	1/3	P/S
Projekt Verbraucherländer West- und Nordeuropas	6	1	K	k	1	3	1/3	P/S
Recht	6	1	K	k	-	-	-	P
Unternehmensführung	6	1	K	k	1	1	o	P/S
Unternehmensrecht	6	1	K	k	-	-	-	P
Weinbau I	6	1	K	k	1	3	1/3	P/S
Spezielles Getränkemarketing	6	1	K	k	-	-	-	P
Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentation	6	1	mPV	1	-	-	-	P

Modul	ECTS Punkte	Prüfungsleistung			Studienleistung			Bed.
		Anz.	Art	Vor.	Anz.	Art	Anr.	Bed.
Profilmodule								
Alkoholische Getränke	6	1	K	k	1	3	o	P/S
Beratung und Kommunikation	6	1	A	k	1	1	o	P/S
Biologie der Rebe	3	1	K	k	-	-	-	P
Chemie	6	1	K	k	-	-	-	P
Erfrischungsgetränke	6	1	K	k	1	1	o	P/S
Frucht- und Gemüsesäfte	6	1	K	k	1	3	o	P/S
Fach- und Wirtschaftsenglisch II	6	1	K	k	1	3	1/3	P/S
Fachfremdsprache *	6	1	K	k	1	3	1/3	P/S
Grundlagen der Phytomedizin	4	1	K	k	-	-	-	P
Grundlagen des Weinbaus	6	1	K	k	-	-	-	P
Internationale Produktprofile	6	1	K	k	-	-	-	P
Qualitätsmanagement	3	1	K	k	-	-	-	P
Projekt Asien	6	1	K	k	1	3	1/3	P/S
Projekt Italien, Schweiz, Österreich	6	1	K	k	1	3	1/3	P/S
Projekt Mittel- und Osteuropa	6	1	1	k	1	3	1/3	P/S
Projekt „Neue Welt“	6	1	K	k	1	3	1/3	P/S
Projekt Südeuropa	6	1	K	k	1	3	1/3	P/S
Ressourcen und Umwelt	6	1	K	k	1	3	o	P/S
Strategisches Management	6	1	K	k	1	3	1/3	P/S
Unternehmensplanspiel	3	1	A	k	-	-	-	P
Wahlmodule								
Arbeits- und Berufspädagogik	3	1	K	k	1	3	1/3	P/S
Betriebsverwaltung	2	1	mP	k	-	-	-	P
Große Exkursion	2	1	T	k	-	-	-	P
Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz	2	1	K	k	-	-	-	P
Projekt Sektherstellung	2	1	K	k	1	1	o	P/S
Suchtprävention	2	1	mP	k	-	-	-	P
Übungen zur Mathematik	3	1	pT	k	-	-	-	P
Unternehmensethik	2	1	mP	k	-	-	-	P

* Ergänzend zu Fach- und Wirtschaftsenglisch werden weitere Fachfremdsprachen angeboten

Art Prüfungsleistungen:

- A = Schriftliche Ausarbeitung (z. B. Studienarbeit, Projektarbeit)
- AV = Schriftliche Ausarbeitung (z. B. Studienarbeit, Projektarbeit) mit Seminarvortrag / Referat (einschl. Präsentation)
- K = Klausur
- mP = mündliche Prüfung
- mPV = mündliche Prüfung mit Seminarvortrag / Referat (einschl. Präsentation)
- pT = praktische Tätigkeit (z. B. bei Sprachen oder EDV)
- V = Seminarvortrag / Referat (einschl. Präsentation)
- T = nur beim Modul Große Exkursion. Die Benotung erfolgt durch „mit Erfolg teilgenommen“
Eine Anrechnung auf die für das Bestehen der Bachelorprüfung zu erzielenden 180 ECTS - Punkte ist nicht möglich (vgl. Ziffer 1.3.1)

Voraussetzungen zur Zulassung zur Modulprüfung (Vor.):

- k = Keine
- 1 = Nachweis über alle erfolgreich abgelegten Kernmodule mit Ausnahme des zur Zulassung beantragten Moduls und die zur Erreichung von 180 ECTS –Punkten erforderlichen Profil- und Wahlmodule

Art der Leistungsnachweise (Art) für Studienleistungen:

Folgende Arten von Studienleistungen sind zulässig. Innerhalb der Gruppen wählt die Fachdozentin / der Fachdozent im Benehmen mit den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung die geeignete Art aus.

- 1 = Gruppe 1:
 - Lehrveranstaltungsbegleitende Bearbeitung von Praktikumsversuchen und Übungsaufgaben
 - praktische Tätigkeit (z. B. bei Sprachen oder EDV)
 - Arbeitsberichte, Protokolle
- 2 = Gruppe 2:
 - Schriftliche Ausarbeitung (z. B. Studienarbeiten, Projektarbeiten)
 - Praktische Projektarbeit
 - Arbeitsberichte, Protokolle
- 3 = Gruppe 3:
 - Fachgespräch
 - Schriftliche Ausarbeitungen (z. B. Studienarbeiten, Projektarbeiten)
 - Schriftliche Ausarbeitung (z. B. Studienarbeit, Projektarbeit) mit Seminarvortrag / Referat (einschl. Präsentation)
 - Seminarvortrag / Referat (einschl. Präsentation)
 - Klausur
- 4 = Gruppe 4:
 - praktische Tätigkeit (z. B. bei Sprachen oder EDV)
 - praktische Projektarbeit

Anrechnung der Studienleistungen auf die Prüfungsleistung

- o = ohne Anrechnung
- 1/3 = Anrechnung zu 1/3

Bedingungen für das Bestehen der Modulprüfung:

- P = Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bestanden sein
- P/S = Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bestanden sein und die Studienleistung(en) muss (müssen) mit mindestens ausreichend bzw. mit erfolgreicher Teilnahme bestanden sein.
- S = bei den Modulen Praxisprojekt I, Praxisprojekt II und Praxisprojekt Ausland muss die zugehörige Studienleistungen mit „mit Erfolg teilgenommen“ bestanden sein. Näheres regelt Anlage 2.

Regelungen zu den Praxisprojekten

§ 1 Zuordnung der Praxisprojekte zu den Studienprogrammen

Im Studienprogramm des Bachelorstudiengangs Weinbau und Getränketechnologie werden die Praxismodule

Praxisprojekt I (Kernmodul)

Praxisprojekt II (Wahlmodul)

angeboten.

Im Studienprogramm des Bachelorstudiengangs Internationale Weinwirtschaft wird das Praxismodul Praxisprojekt Ausland (Kernmodul)

angeboten. Dieses muss im Ausland durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2 Zeitpunkt

Die Praxisprojekte

- Praxisprojekt I (Bachelorstudiengang Weinbau und Getränketechnologie)

- Praxisprojekt Ausland (Bachelorstudiengang Internationale Weinwirtschaft)

sind dem 5. Semester des jeweiligen Studiengangs zugeordnet. Sie finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 4. und 5. Semester statt.

Das Praxisprojekt II (Bachelorstudiengang Weinbau und Getränketechnologie) ist dem 4. Semester zugeordnet. Es findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 3. und 4. Semester statt.

Die Praxismodule Praxisprojekt I des Bachelorstudiengangs Weinbau und Getränketechnologie und Praxisprojekt Ausland des Bachelorstudiengangs Internationale Weinwirtschaft können frühestens nach Ende des 3. Semesters begonnen werden.

Die Praxismodule Praxisprojekt I und Praxisprojekt II des Bachelorstudiengangs Weinbau und Getränketechnologie können abweichend vom Studienprogramm auch unmittelbar hintereinander durchgeführt werden. Dazu ist eine vorherige Zustimmung der/des Modulverantwortlichen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erforderlich.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zu einem Praxisprojekt ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Einführungsseminar und für die Zulassung zum Praxisprojekt I des Bachelorstudiengangs Weinbau und Getränketechnologie oder die Zulassung zum Praxisprojekt Ausland des Bachelorstudiengangs Internationale Weinwirtschaft der Nachweis von mindestens 60 ECTS- Kreditpunkten.

§ 4 Dauer

Die Praxisprojekte

- Praxisprojekt I (Bachelorstudiengang Weinbau und Getränketechnologie)

- Praxisprojekt Ausland (Bachelorstudiengang Internationale Weinwirtschaft)

umfassen einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 12 Wochen.

Das Praxisprojekt II (Bachelorstudiengang Weinbau und Getränketechnologie) umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Wochen.

Die Tätigkeit in einem Praxisprojekt muss als Vollzeittätigkeit an einer Praxisstelle ausgeübt werden.

§ 5 Leistungsnachweise

Die Praxisprojekte werden durch jeweils eine Studienleistung abgeschlossen. Die Art der Studienleistung ist in Anlage 1 geregelt.

Voraussetzung für die Zulassung zur Studienleistung ist

Im Modul Praxisprojekt I und im Modul Praxisprojekt Ausland:

der Nachweis über ein erfolgreich durchgeführtes 12-wöchiges Vollzeitpraktikum. Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung der Praxisstelle vorzulegen.

Im Modul Praxisprojekt II:

der Nachweis über ein erfolgreich durchgeführtes 6-wöchiges Vollzeitpraktikum. Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung der Praxisstelle vorzulegen.

§ 6 Praxisstelle, Vertrag, Status

Die Studierenden sind für die Beschaffung einer geeigneten Praxisstelle unter Wahrung der von der/dem Modulverantwortlichen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss gesetzten Fristen selbst verantwortlich. Sie werden dabei vom Fachbereich unterstützt. Ein Rechtsanspruch auf die Beschaffung einer Praktikumsstelle durch den Fachbereich besteht nicht.

Die Praxismodule Praxisprojekt I und Praxisprojekt II des Bachelorstudiengangs Weinbau und Getränketechnologie können in derselben Praxisstelle durchgeführt werden. Die Durchführung eines Praxisprojektes im eigenen Betrieb oder im elterlichen Betrieb ist nicht zulässig.

Die Studierende/der Studierende und die Praxisstelle schließen unter Mitwirkung der für die Praxisprojekt-Module zuständigen Modulverantwortlichen einen Betreuungsvertrag ab. Der Vertrag bedarf der Schriftform und der Gegenzeichnung durch den Dekan des Fachbereichs Geisenheim. Wenn keine Vertragsabschlüsse mit ausländischen Betrieben möglich sind, sieht der Fachbereich von dieser Regelung ab. In diesem Fall ist ein offizielles Einladungsschreiben vorzulegen.

Pflichten und Rechte der Praxisstelle sind im Betreuungsvertrag geregelt.

Während des Praxisprojektes bleiben die Studierende/der Studierende an der Fachhochschule Wiesbaden immatrikuliert mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten.

§ 7 Verpflichtung der Studierenden/des Studierenden

Die Studierende/der Studierende ist verpflichtet:

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten gewissenhaft wahrzunehmen und die Übertragenden Aufgaben sorgfältig zu erfüllen,
- die an der Praxisstelle geltenden Regelungen einzuhalten. Dies sind insbesondere: Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelungen und Vorschriften über die Schweigepflicht,
- eine vorzeitige Beendigung des Praxisprojektes dem Fachbereich unverzüglich anzuzeigen,
- eine offizielle Bescheinigung der Praxisstelle über die Praxiszeit bei der Anmeldung zur Modulprüfung vorzulegen,

§ 8 Betreuung des Praxisprojektes durch den Fachbereich

Die Organisation der Praxisprojekt- Module obliegt den Modulverantwortlichen.

Zu ihren/seinen Aufgaben gehören:

- Beratung der Studierenden,
- Organisation und Durchführung des Einführungsseminars,
- Die Zulassung eines Betriebs als Praxisstelle,
- Durchführung der Qualitätssicherung,
- Abnahme der Leistungsnachweise

Die fachliche Betreuung der Praxisprojekte wird von den Modulverantwortlichen und sonstigen Dozentinnen und Dozenten des Bachelorstudiengangs Weinbau und Getränketechnologie und des Bachelorstudiengangs Internationale Weinwirtschaft wahrgenommen.

Betreuungsvertrag für das Praxisprojekt

Zwischen dem Träger der Praxisstelle

und der Studierenden/ dem Studierenden

Firma _____

Name _____

Straße _____

Straße _____

Ort _____

Ort _____

Telefon _____

Telefon _____

nachfolgend Praxisstelle genannt

1. Grundlage des Betreuungsvertrages

Grundlage dieses Betreuungsvertrages sind die Regelungen zu den Praxisprojekten im Bachelorstudiengang Weinbau und Getränketechnologie und im Bachelorstudiengangs Internationale Weinwirtschaft des Fachbereichs Geisenheim der Fachhochschule Wiesbaden.

2. Zeitraum der Betreuung

Die Praxisstelle verpflichten sich, die Studierende/den Studierenden in der Zeit

vom _____ bis _____ auszubilden.

3. Beauftragter

Die Praxisstelle benennt _____

als Beauftragte/ als Beauftragten für die Betreuung der/des Studierenden. Diese/Dieser Beauftragte ist zugleich Ansprechpartnerin/Ansprechpartner der/des Studierenden sowie des Fachbereiches Geisenheim der Fachhochschule Wiesbaden.

4. Vergütung

Die Vergütung beträgt € brutto monatlich

5. Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden

6. Pflichten der/des Studierenden

Der/die Studierende verpflichtet sich:

- die ihm/ihr angebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen;
- die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen;
- den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen;
- die betriebliche Arbeitsordnung, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

7. Status der/des Studierenden

Während eines Praxisprojektes, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die/der Studierende an der Fachhochschule Wiesbaden immatrikuliert.

8. Haftung

Der/dem Studierenden wird der Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung empfohlen

Die Fachhochschule Wiesbaden bzw. das Land Hessen haftet für entstandene Schäden nicht. Eine Haftung ist jedoch ggf. im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung möglich.

9. Bescheinigung und Zeugnis

Am Ende der praktischen Tätigkeit stellt die Praxisstelle der/dem Studierenden eine Bescheinigung aus, das Angaben über die Anwesenheit an der Praxisstelle und die Inhalte der Ausbildung enthält. Außerdem wird bescheinigt, ob die gestellten Aufgaben erfolgreich durchgeführt wurden.

Die Möglichkeit zur zusätzlichen Ausstellung eines Arbeitszeugnisses bleibt davon unberührt.

10. Auflösung des Vertrages

Die Auflösung des Vertrages ist bei Vertragsverletzungen nach Anhörung des Fachbereiches Geisenheim von beiden Seiten fristlos möglich.

11. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Die dritte leitet die/der Studierende unverzüglich dem Fachbereich Geisenheim der Fachhochschule Wiesbaden zu.

(Ort, Datum)

.....
Praxisstelle

.....
Studierende/Studierender

Geisenheim ,den.....

.....
Dekan
Fachbereich Geisenheim

Nähere Erläuterungen zum Vorpraktikum

Vorbemerkung:

Das Vorpraktikum bildet neben der sog. Hochschulzugangsberechtigung die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Weinbau und Getränketechnologie mit den Studienrichtungen Weinbau und Oenologie sowie Getränketechnologie und im Bachelorstudiengang Internationale Weinwirtschaft des Fachbereichs Geisenheim der Fachhochschule Wiesbaden.

§ 1 Ziel des Vorpraktikums

(1) Durch das Vorpraktikum wird den Praktikantinnen und Praktikanten ein Einblick in den Arbeits- und Produktionsablauf, in die Betriebsorganisation und Vermarktungsstruktur von Betrieben der Wein- und Getränkewirtschaft ermöglicht. Das Vorpraktikum stellt einen Einstieg in das angestrebte Berufsfeld dar und dient der Orientierung. Das Erlernen praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten steht dabei im Vordergrund.

§ 2 Dauer und Art des Vorpraktikums

(1) Das Vorpraktikum dauert 26 Wochen. Es ist ein Vollzeitpraktikum und kann nicht parallel zu einer andersartigen, ganztägigen Tätigkeit durchgeführt werden.

(2) Das Vorpraktikum soll folgende Arbeitsbereiche umfassen:

Studienrichtung Weinbau und Oenologie:

1. Rebschnitt oder Laubarbeiten
2. Bodenpflege- und Rebschutzmaßnahmen
3. Traubenlese, Verarbeitung und Einlagerung des Mostes
4. Ausbau, Abfüllung und Verpackung des Weines
5. Qualitätskontrolle
6. Vermarktung
7. Betriebsorganisation

Studienrichtung Getränketechnologie:

1. Auswahl und Beurteilung von Rohstoffen, Halb- und Fertigprodukten
2. Prozessablauf bei der Herstellung von Getränken
3. Reinigung und Sterilisation von Behälter und Getränken
4. Füllung und Verpackung von Getränken
5. Qualitätskontrolle
6. Vermarktung
7. Betriebsorganisation

Es sollen mindestens vier der oben genannten Arbeitsbereiche im jeweiligen Vorpraktikum durchlaufen werden. Die Tätigkeit in den einzelnen Arbeitsbereichen soll nicht kürzer als 2 Wochen sein.

Bachelorstudiengang Internationale Weinwirtschaft:

1. Traubenerzeugung
2. Weinbereitung
3. Einkauf
4. Auftragsabwicklung/Kommissionierung
5. Vermarktung Inland/Ausland
6. Rechnungswesen

Die Bereiche Traubenerzeugung und Weinbereitung sind Pflichtbereiche. Das Vorpraktikum in jedem dieser Bereiche soll mindestens 4 Wochen betragen. Von den weiteren Bereichen sollen mindestens noch zwei durchlaufen werden.

(3) Praktika im Rahmen der Ausbildung an einer Fachoberschule oder die Ableistung des Zivildienstes in einschlägigen Betrieben oder Institutionen werden bis zu 3 Monaten angerechnet.

(4) Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung ersetzt das Vorpraktikum.
Die anerkannten und einschlägigen Ausbildungsberufe sind:

für die Studienrichtung Weinbau und Oenologie

Winzer, Küfer sowie alle sonstigen einschlägigen Ausbildungsberufe der Getränkewirtschaft.

für die Studienrichtung Getränketechnologie

Winzer, Küfer, Brauer und Mälzer, Destillateur und Süßmoster, Fachkraft für Fruchtsafttechnik, Fachkraft für Lebensmitteltechnologie und alle sonstigen einschlägigen Berufe der Getränkewirtschaft.

für den Bachelorstudiengang Internationale Weinwirtschaft

Winzer, Küfer sowie alle sonstigen einschlägigen Berufe der Getränkewirtschaft.

Eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung, eine Ausbildung als Bankkauffrau bzw. Bankkaufmann oder eine Berufsausbildung in allen einschlägigen Berufen der Getränkewirtschaft oder des Hotel- und Gaststättengewerbes wird bis zu 14 Wochen angerechnet. Ergänzend muss ein zusätzliches Vorpraktikum von mindestens 12 Wochen in den Bereichen der Traubenerzeugung und der Weinbereitung abgeleistet werden.

§ 3 Ausbildungsbetriebe

(1) Das Vorpraktikum kann nur in anerkannten Ausbildungsbetrieben der für die Studiengänge einschlägigen Ausbildungsberufe absolviert werden. In Ausnahmefällen wird das Vorpraktikum anerkannt, wenn die zuständige Behörde bestätigt oder durch geeignete Unterlagen nachgewiesen wird, dass der Betrieb nach Größe, Ausstattung und Vermarktung einem Ausbildungsbetrieb entspricht.
Elterliche Betriebe und Betriebe naher Verwandter sind nur zugelassen, wenn die Betriebe anerkannte Ausbildungsbetriebe sind.

(2) Der Ausbildungsbetrieb kann während des Vorpraktikums gewechselt werden, wenn dies für eine intensive Ausbildung erforderlich ist.

(3) Ausbildungsbetriebe sind
für die Studienrichtung Weinbau und Oenologie

- Weingüter
- Winzergenossenschaften
- Wein- und Sektkellereien

für die Studienrichtung Getränketechnologie

- Weingüter
- Winzergenossenschaften
- Wein- und Sektkellereien
- Süßmostbetriebe
- Fruchtsafthersteller
- Hersteller von Erfrischungsgetränken
- Mineralwasserbetriebe
- Brauereien
- Brennereien

für den Bachelorstudiengang Internationale Weinwirtschaft:

- Weingüter
- Winzergenossenschaften
- Wein- und Sektkellereien
- Weinhandelsunternehmen (Groß- und Einzelhandel)

(4) Ein Vorpraktikum in einem Spezialbetrieb wird bis zu 2 Monaten angerechnet. Als Spezialbetriebe gelten insbesondere:

für die Studienrichtung Weinbau und Oenologie

Rebveredlungsbetriebe, Weinlaboratorien und Zulieferbetriebe der Wein- und Getränkewirtschaft, Weinhandelsbetriebe (Groß- und Einzelhandel), Süßmostbetriebe, Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkehersteller, Mineralwasserbetriebe sowie Brauereien und Brennereien.

für die Studienrichtung Getränketechnologie

Weinlaboratorien, die milchverarbeitende Industrie, Zulieferbetriebe der Wein- und Getränkebranche sowie Groß- und Einzelhandelsbetriebe der Wein- und Getränkewirtschaft

für den Bachelorstudiengang Internationale Weinwirtschaft

Hotels, Restaurants, Vinotheken, Weinlaboratorien, Zulieferbetriebe der Wein- und Getränkewirtschaft sowie fachbezogene Verbände und Institutionen.

(5) Ein anerkannter Berufsabschluss in den in Abs. 4 genannten Spezialbetrieben wird bis zu 2 Monaten angerechnet.

§ 4 Vorpraktikum im Ausland

(1) Ein Vorpraktikum im Ausland von mehr als 3 Monaten bedarf der vorherigen Zustimmung.

§ 5 Durchführung des Vorpraktikums

(1) Es wird empfohlen, mit den Ausbildungsbetrieben Praktikantenverträge abzuschließen. Vertragsformulare sowie die Listen der anerkannten Ausbildungsbetriebe sind bei den jeweiligen regional zuständigen Landwirtschaftskammern, Industrie- und Handelskammern und Behörden (siehe Anhang) erhältlich.

§ 6 Bescheinigung über das Vorpraktikum

(1) Der Ausbildungsleiter stellt am Ende des Vorpraktikums eine Bescheinigung aus. Aus der Bescheinigung muss die Dauer des Vorpraktikums hervorgehen.

§ 7 Anfertigung der Erfahrungsberichte

(1) Der Inhalt des Vorpraktikums muss durch mindestens 8 Erfahrungsberichte im Umfang von jeweils mindestens 2 Seiten (DIN A 4) zu den Arbeitsvorgängen nach § 2 (2) dokumentiert werden. Erfahrungsberichte sind individuell angefertigte schriftliche Aufzeichnungen, die den Arbeitsablauf, das Arbeitsziel, den zeitlichen Umfang, die benötigten Geräte, die betrieblichen Rahmenbedingungen und Besonderheiten einzelner Arbeitsvorgänge wie z. B. Rebschnitt, Laubarbeit, Teilentfruchtung, Weinlese, Pressen, Filtration, Kommissionierung, Preislistengestaltung, Präsentation u. a. m. beschreiben. Eine Auflistung der täglich anfallenden Arbeiten sind keine Erfahrungsberichte. Die Erfahrungsberichte werden der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter zur Einsicht vorgelegt und von diesen abgezeichnet.

(2) Die Studienanfängerinnen und Studienanfänger müssen bis zum 1. November die Erfahrungsberichte im Studentensekretariat des Fachbereichs Geisenheim abgeben. Bei festgestellten Mängeln an den Berichten kann die Anerkennung des Vorpraktikums an Auflagen gebunden werden.

§ 8 Anerkennung des nachgewiesenen Vorpraktikums

(1) Das Vorpraktikum wird anerkannt, wenn

- die vorgeschriebene Dauer von 26 Wochen erfüllt und
- die Erfahrungsberichte angefertigt wurden.

(2) Zur Anerkennung des Vorpraktikums sind die Bescheinigung über das Vorpraktikum und die Erfahrungsberichte dem Dekanat bzw. der oder dem Beauftragten für das Vorpraktikum vorzulegen. Wird ein Vorpraktikum in mehreren Betrieben durchgeführt oder soll ein Vorpraktikum nach § 2 (3) oder § 3 (4) oder eine Berufsausbildung nach § 2 (5) oder § 3 (5) anerkannt oder angerechnet werden, sind die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.

(3) Für die vollständige Anrechnung einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder die teilweise Anrechnung einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Groß- oder Einzelhandelskaufmann oder in den einschlägigen Berufen der Getränkewirtschaft oder des Hotel- und Gaststättengewerbes nach § 2 (5) ist das Abschlusszeugnis vorzulegen.

§ 9 Zuständigkeiten

(1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für

- die Anerkennung des Vorpraktikums nach § 2 (1) oder einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung nach § 2 (5),
- die Anrechnung eines Vorpraktikums in Spezialbetrieben, bei Verbänden und Institutionen nach § 3 (4) bis zu 2 Monaten.
- die Anrechnung von Praktika im Rahmen der fachgebundenen Hochschulreife oder die Anrechnung von Zivildienstzeiten in einschlägigen Betrieben und Institutionen nach § 2 (4) bis zu 3 Monaten,
- für die vorherige Zustimmung für ein Vorpraktikum im Ausland von über 3 Monaten nach § 5.

(2) Der Fachbereichsrat kann eine Beauftragte / einen Beauftragten für das Vorpraktikum benennen, die / der dem Prüfungsausschuss zuarbeitet.

§ 10 Urlaubs- und Vergütungsansprüche

(1) Den Praktikantinnen und Praktikanten steht ein angemessener Urlaub von mindestens 2 Tagen pro Monat zu. Ansonsten gelten die betriebseigenen Regelungen. Fragen bezüglich Vergütung, Unterkunft usw. sind vor Abschluss des Praktikantenvertrages zu klären und im Vertrag festzulegen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Näheren Erläuterungen zum Vorpraktikum treten rückwirkend zum 01. September 2007 in Kraft

Ansprechpartner für die Auswahl der Praktikantenplätze

Für Industrie- und Handelsunternehmen sowie Sekt- und Weinkellereien:

Die örtlichen Industrie- und Handelskammern der verschiedenen Regionen

Für Weinbaubetriebe:

Baden-Württemberg

Süd-Baden Regierungspräsidium Freiburg
Erbprinzstr. 2
79083 Freiburg / Breisgau
Tel.: 0761/208 1835

Nord-Baden Regierungspräsidium Karlsruhe
Schlossplatz 4 - 6
76035 Karlsruhe
Tel.: 0721/926 2760

Württemberg Regierungspräsidium Stuttgart
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart
Tel.: 0711/904 29 17

Bayern

Franken Regierung von Unterfranken
Sachgebiet Weinbau
Petersplatz 9
97070 Würzburg
Tel.: 0931/380 1541

Rheinland-Pfalz

Rheinessen Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Pfalz Burgenlandstraße 7
Mosel/Nahe/Ahr 55508 Bad Kreuznach
Mittelrhein Tel: 0671/793-52

Hessen

Rheingau
Hess. Bergstraße

Weinbauamt Eltville
Walluferstraße 19
65343 Eltville
Tel.:06123/905 812

Ausbildungsbetriebe in Hessen können über das Internet abgerufen werden unter:
http://www.llh-hessen.de/bildung/zustaendige_stelle/ausbildungsbetriebe/

Saarland

Landwirtschaftskammer für das Saarland
Lessingstr. 12-14
66121 Saarbrücken
Tel.: 0681/665050

Sachsen

Sächsische Landesanstalt für
Landwirtschaft, Fachbereich Gartenbau
und Landespflege
Söbringer Str. 3a
01326 Dresden
Tel.: 0351/2612 704

Saale-Unstrut

Amt für Landwirtschaft und
Flurneuordnung Weißenfels
Mühlnerstr. 59
06667 Weißenfels
Tel.: 03443/2800

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is append. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Familienname / Family Name:

1.2 Vorname / First Name:

1.3 Geburtsdatum, -ort, -land / Date, Place, Country of birth:

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID Number or Code:

2. QUALIFIKATION / QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation / Name of Qualification:
Bachelor of Science / B.Sc

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer / Main Fields of Studies:
Weinbau und Oenologie / Viticulture and Enology

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Institution Awarding the Qualification:
**Fachhochschule Wiesbaden / University of Applied Sciences
Kurt-Schumacher-Ring 18
D – 65197 Wiesbaden**

2.4 Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat / Institution Administering Studies:
Fachbereich Geisenheim

2.5 Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of Instruction / Examination:
Deutsch / German

3. EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF

3.1 Ebene der Qualifikation / Qualification Level:
**Akademischer Grad; Drei Jahre Vollzeitstudium mit forschungsorientierter Abschlussarbeit /
Graduate / first degree; three years of full-time study with research-oriented Bachelor Thesis**

3.2 Zugangsvoraussetzungen / Access Requirements:
**Hochschulzugangsberechtigung und 26 Wochen fachspezifische Vorpraxis / Higher education
qualification and 26 weeks of practical training prior to studies**

4. INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS

4.1 Studienform / Mode of Study:

Vollzeit / Full-time

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen / Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

Die persönliche Qualifikation der Absolventin/des Absolventen ergibt sich aus den erfolgreich abgeschlossenen Modulen sowie dem Thema und der Bewertung der Bachelor Thesis. Die entsprechenden Angaben sind im Bachelorzeugnis und dem Transcript of Records dokumentiert.

The personal qualification of the graduate is determined by the courses successfully completed and the subject of the Bachelor Thesis. The relevant information are listed in the diploma certificate and the Transcript of Records.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Programme Details:

Module in Natur- und Wirtschaftswissenschaften; Fachfremdsprachen, Informationstechnologien, Recht. Spezialveranstaltungen zum Weinbau, zur Oenologie und zur Unternehmensführung sowie deren Nebengebieten, Projekte zum Weinbau und zur Oenologie sowie zur Berufspraxis. Ergänzende Module zum Marketing, zur Kostenrechnung, zum Unternehmensmanagement und zur Unternehmensentwicklung. Forschungsorientierte Abschlussarbeit (Bachelor Thesis).

180 ECTS – Punkte

The programme includes courses in Natural Sciences and Economics as well as Foreign Languages, Information Technologies and Law.

Special courses are offered in Viticulture and Enology, Business Management and their related fields, Projects in Viticulture and Enology as well as internships.

Additional modules in Calculation and Business Development.

Research-oriented Bachelor Thesis.

180 ECTS - credits

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading Scheme

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6 / National Grading Scheme, cf. Sect. 8.6

4.5 Gesamtnote / Overall Classification:

X,x

ECTS-Grading: N

5. STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to Further Study:

Nationale und internationale Masterstudiengänge / National and International Masters Programmes

5.2 Beruflicher Status / Additional Information:

./.

6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben / Further Information Sources:

./.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben / Further Information Sources

**Weitere Informationen zum Studienprogramm / Further information about the degree programme:
www.campus-geisenheim.de/Studium.441.0.html**

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente: /This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom: **Datum**

Prüfungszeugnis vom: **Datum**

Transcript of Records vom: **Datum**

DATUM DER ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION **Datum**

Dekan / Dean

Vorsitzender des Prüfungsausschuss /
Head of the Examination Committee

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

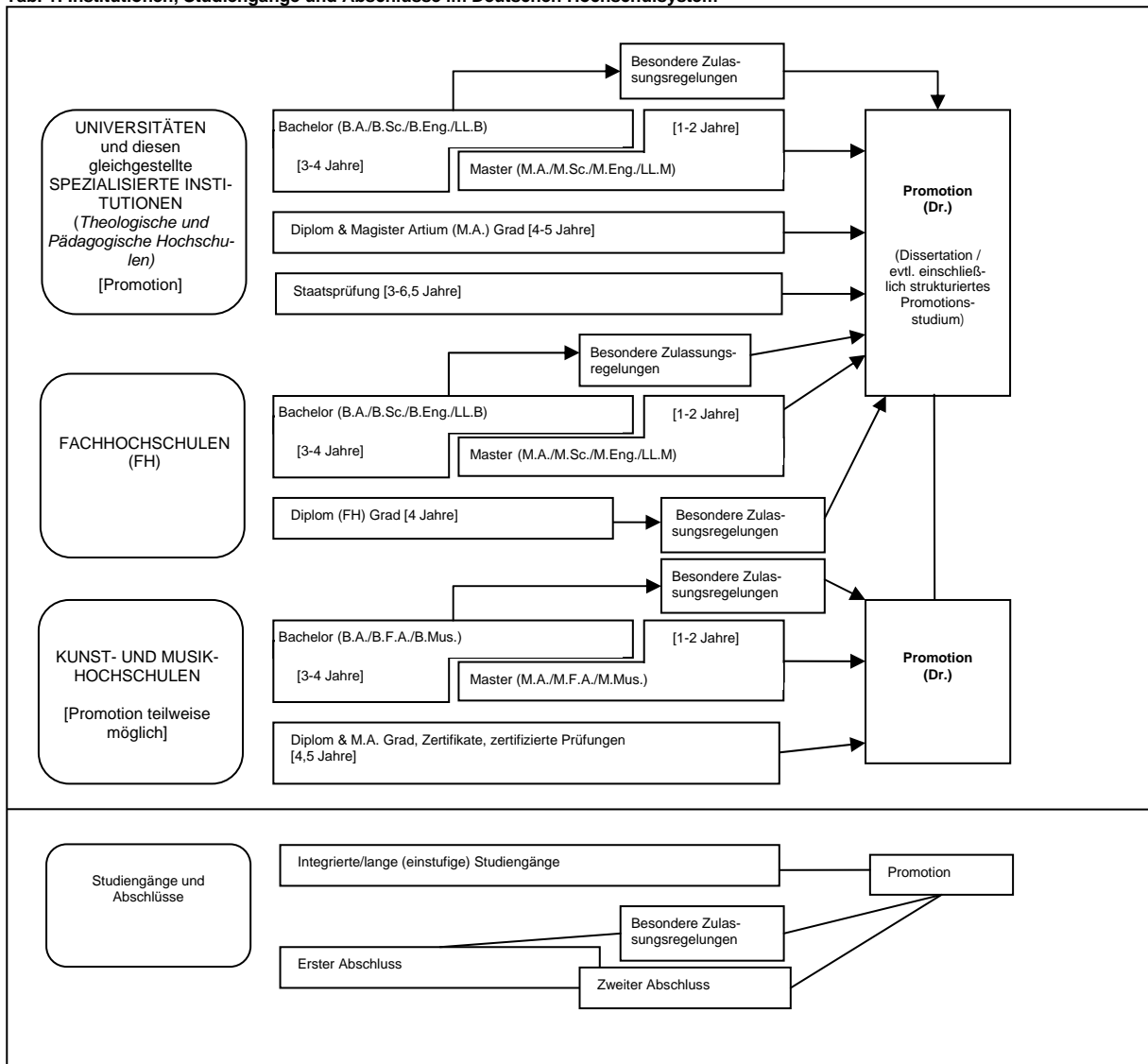
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die

Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Hrhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005). „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland““, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

-*Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

-*Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

-*Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom- or Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first-and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

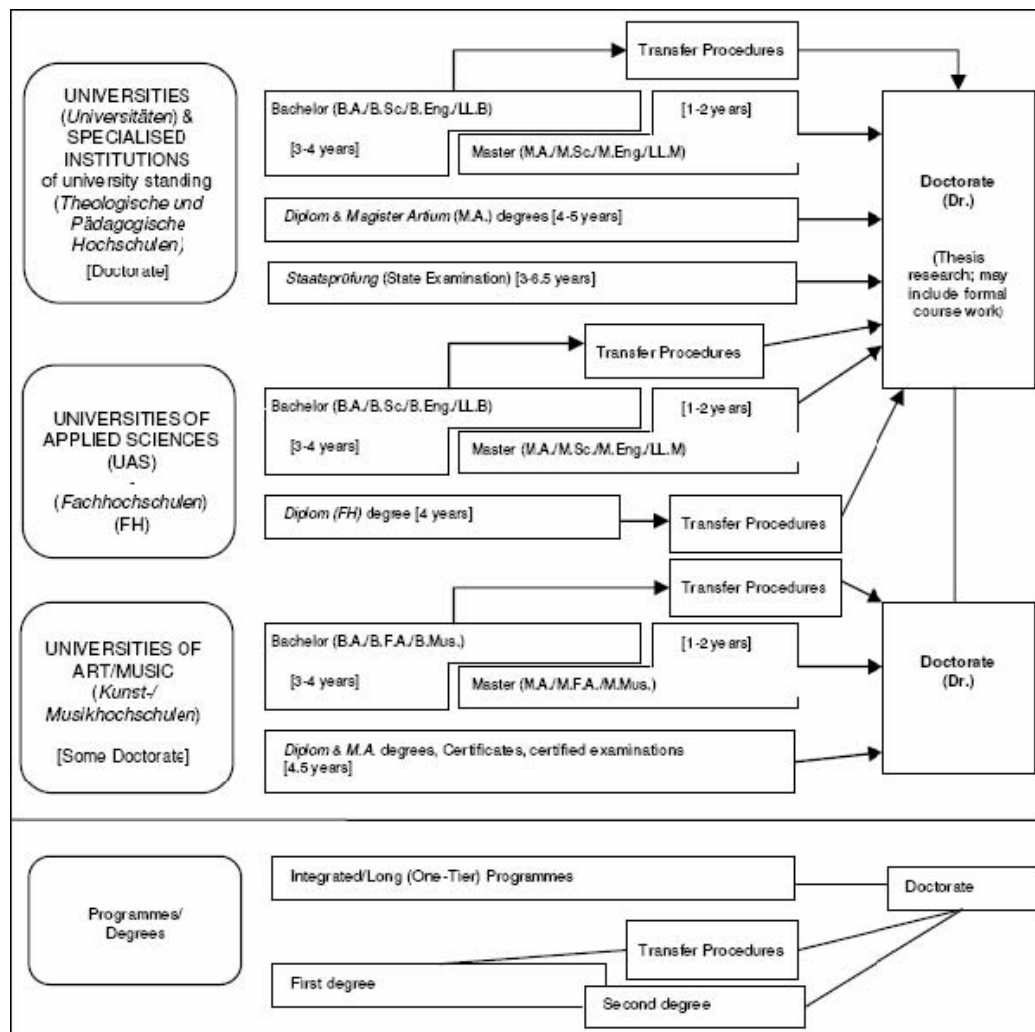
For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic

of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

-Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

-Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorategranting institutions, cf. Sec. 8.5.

-Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree

by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

-*Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0 -Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org -"Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org) -*Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrensstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden. This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of

the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is append. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Familienname / Family Name:

1.2 Vorname / First Name:

1.3 Geburtsdatum, -ort, -land / Date, Place, Country of birth:

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID Number or Code:

2. QUALIFIKATION / QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation / Name of Qualification:
Bachelor of Science / B.Sc

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer / Main Fields of Studies:
Getränketechnologie / Beverage Technology

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Institution Awarding the Qualification:
**Fachhochschule Wiesbaden / University of Applied Sciences
Kurt-Schumacher-Ring 18
D – 65197 Wiesbaden**

2.4 Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat / Institution Administering Studies:
Fachbereich Geisenheim

2.5 Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of Instruction / Examination:
Deutsch / German

3. EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF

3.1 Ebene der Qualifikation / Qualification Level:
**Akademischer Grad; Drei Jahre Vollzeitstudium mit forschungsorientierter Abschlussarbeit /
Graduate / first degree; three years of full-time study with research-oriented Bachelor Thesis**

3.2 Zugangsvoraussetzungen / Access Requirements:
**Hochschulzugangsberechtigung und 26 Wochen fachspezifische Vorpraxis / Higher education
qualification and 26 weeks of practical training prior to studies**

4. INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS

4.1 Studienform / Mode of Study:

Vollzeit / Full-time

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen / Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

Die persönliche Qualifikation der Absolventin/des Absolventen ergibt sich aus den erfolgreich abgeschlossenen Modulen sowie dem Thema und der Bewertung der Bachelor Thesis. Die entsprechenden Angaben sind im Bachelorzeugnis und dem Transcript of Records dokumentiert.

The personal qualification of the graduate is determined by the courses successfully completed and the subject of the Bachelor thesis. The relevant information is listed in the diploma certificate and the Transcript of Records

4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Programme Details:

Module in Natur- und Wirtschaftswissenschaften; Fachfremdsprachen, Informationstechnologien, Grundlagen der Getränketechnologie, Recht, Spezialveranstaltungen zur Herstellung und Beurteilung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken, Unternehmensführung, Getränkechemie und Getränkeanalytik sowie zu Nachbargebieten. Projekte zur Fruchtsaftherstellung und zur Herstellung alkoholischer Getränke sowie zur Berufspraxis. Ergänzende Module zum Marketing, zur Kostenrechnung und zur Unternehmensentwicklung. Forschungsorientierte Abschlussarbeit (Bachelor Thesis).

180 ECTS – Punkte

The programme includes courses in Natural Sciences and Economics as well as Foreign Languages Information Technologies and Law.

Special courses are offered in the Production of Non Alcoholic and Alcoholic Beverages, Business Management, Product Analysis and related subjects. Projects in Fruit Juice Processing as well as in professional practice.

Additional modules in Calculation and Business Development

Research-oriented Bachelor Thesis.

180 ECTS - credits

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading Scheme

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6 / National Grading Scheme, cf. Sect. 8.6

4.5 Gesamtnote / Overall Classification:

X,x

ECTS-Grading: N

5. STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to Further Study:

Nationale und internationale Masterstudiengänge / National and International Masters Programmes

5.2 Beruflicher Status / Additional Information:

./.

6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben / Further Information Sources:

./.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben / Further Information Sources

Weitere Informationen zum Studienprogramm / Further Information concerning the degree programme:

www.campus-geisenheim.de/Studium.441.0.html

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente: /This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom: **Datum**

Prüfungszeugnis vom: **Datum**

Transcript of Records vom: **Datum**

DATUM DER ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION **Datum**

Dekan / Dean

Vorsitzender des Prüfungsausschuss /
Head of the Examination Committee

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

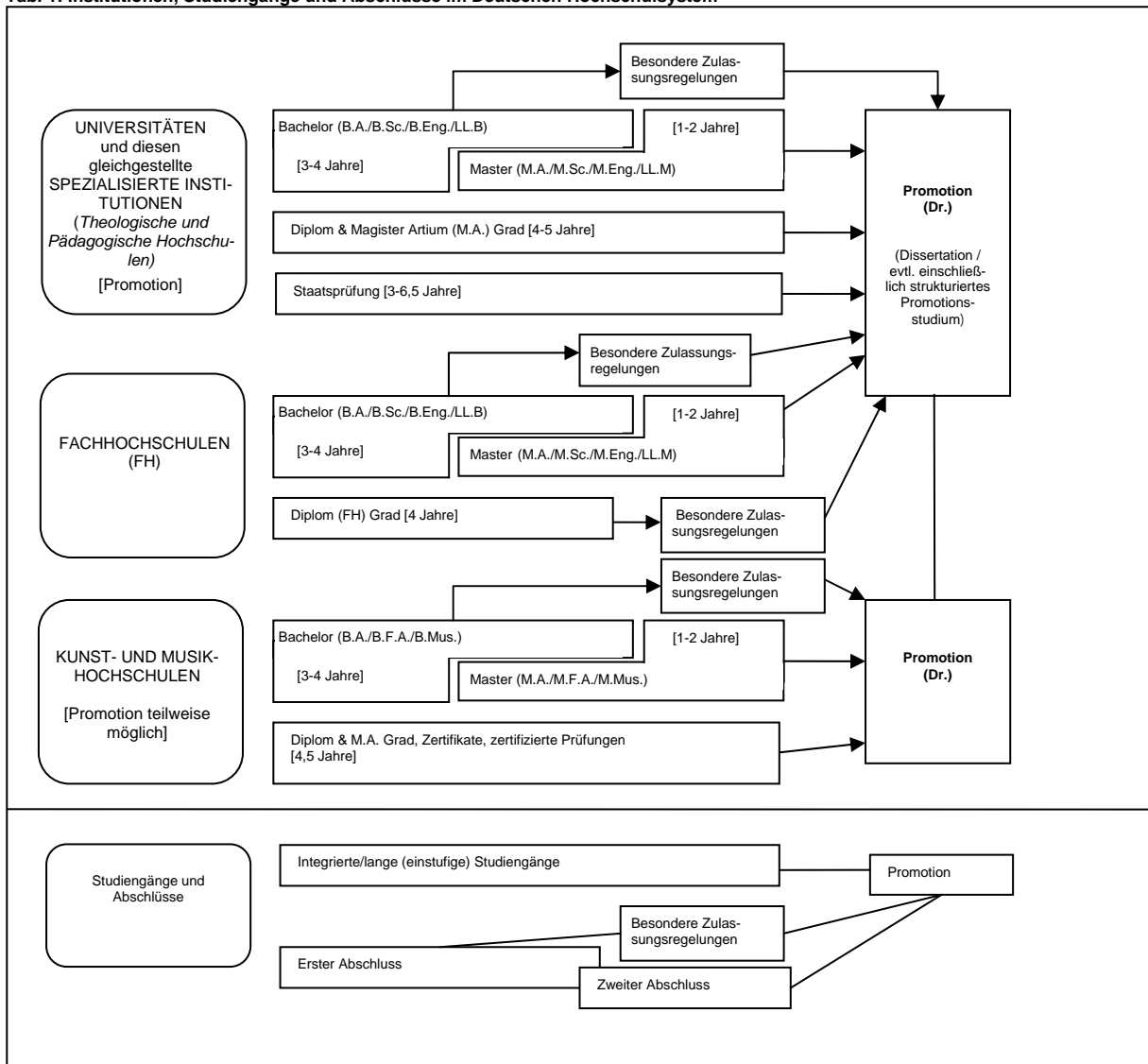
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die

Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Hrhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005). „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland““, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

-*Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

-*Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

-*Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom*- or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

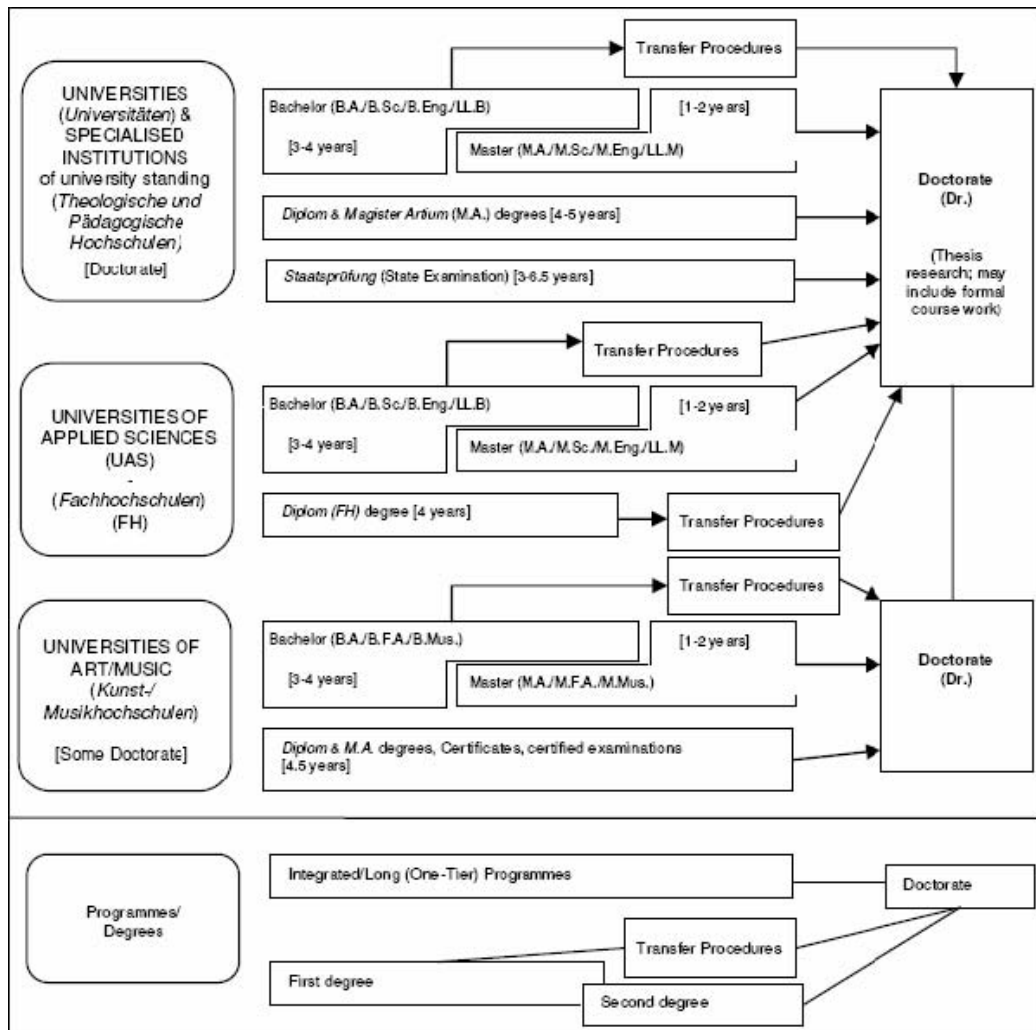
For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic

of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

-Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

-Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorategranting institutions, cf. Sec. 8.5.

-Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree

by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

-*Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0 -Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org -"Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org) -*Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrensstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Familienname / Family Name:

1.2 Vorname / First Name:

1.3 Geburtsdatum, -ort, -land / Date, Place, Country of birth:

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID Number or Code:

2. QUALIFIKATION / QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation / Name of Qualification:
achelor of Science / B.Sc

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer / Main Fields of Studies:

Internationale Weinwirtschaft / International Wine Business

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Institution Awarding the Qualification:
**Fachhochschule Wiesbaden / University of Applied Sciences
Kurt-Schumacher-Ring 18
D – 65197 Wiesbaden**

2.4 Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat / Institution Administering Studies:
Fachbereich Geisenheim

2.5 Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of Instruction / Examination:
Deutsch / German

3. EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF

3.1 Ebene der Qualifikation / Qualification Level:

**Akademischer Grad; Drei Jahre Vollzeitstudium mit forschungsorientierter Abschlussarbeit /
Graduate / first degree; three years of full-time study with research-oriented Bachelor Thesis**

3.2 Zugangsvoraussetzungen / Access Requirements:

**Hochschulzugangsberechtigung und 26 Wochen fachspezifische Vorpraxis / Higher education
qualification and 26 weeks of practical training prior to studies**

4. INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS

4.1 Studienform / Mode of Study:

Vollzeit / Fulltime

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen / Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

Die persönliche Qualifikation der Absolventin/des Absolventen ergibt sich aus den erfolgreich abgeschlossenen Modulen sowie dem Thema und der Bewertung der Bachelor Thesis. Die entsprechenden Angaben sind im Bachelorzeugnis und dem Transcript of Records dokumentiert.

The personal qualification of the graduate is determined by the courses successfully completed and the subject of the Bachelor Thesis. The relevant informations are listed in the diploma certificate and the transcript of records.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Programme Details:

Module in Natur- und Wirtschaftswissenschaften; Fach- und Wirtschaftsenglisch; Management, Datenverarbeitung, Weinbau und Oenologie, Recht, Wein- und Getränkemarketing, Spezialveranstaltungen zur Unternehmensführung, Kostenrechnung und zur Unternehmensentwicklung; Projekte zur Weinwirtschaft der international bedeutsamen Weinbauregionen und der Absatzmärkte mit, praxisbezogenen Praxismodul im Ausland. Forschungsorientierte Abschlussarbeit (Bachelor Thesis). 180 ECTS – Punkte

The programme includes foundations (Mathematics, Statistics), fundamentals of Macro and Micro Economics and Management, Professional English, Electronic Data Processing, Viticulture, and Oenology, Corporate and Wine Law, Wine and Beverage Marketing, Advanced Business Management, Project in International Wine Economy, and an obligatory internship. Specialisation options are International Wine Markets and Management (organized as projects), Viticulture and Beverage Technology. Research oriented Bachelor Thesis. 180 ECTS – credits

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading Scheme

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6 / National Grading Scheme, cf. Sect. 8.6

4.5 Gesamtnote / Overall Classification:

X,x

ECTS Note / ECTS-Grading: N

5. STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to Further Study:

Nationale und internationale Masterstudiengänge / National and International Master Programms

5.2 Beruflicher Status / Additional Information:

6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben / Further Information Sources:

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben / Further Information Sources

Weitere Informationen zum Studienprogramm / Further Information concerning the degree programme: www.campus-geisenheim.de/Studium.441.0.html

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente: /This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom: **Datum**

Prüfungszeugnis vom: **Datum**

Transcript of Records vom: **Datum**

DATUM DER ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION **Datum**

Dekan / Dean

Vorsitzender des Prüfungsausschuss /
Head of the Examination Committee

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

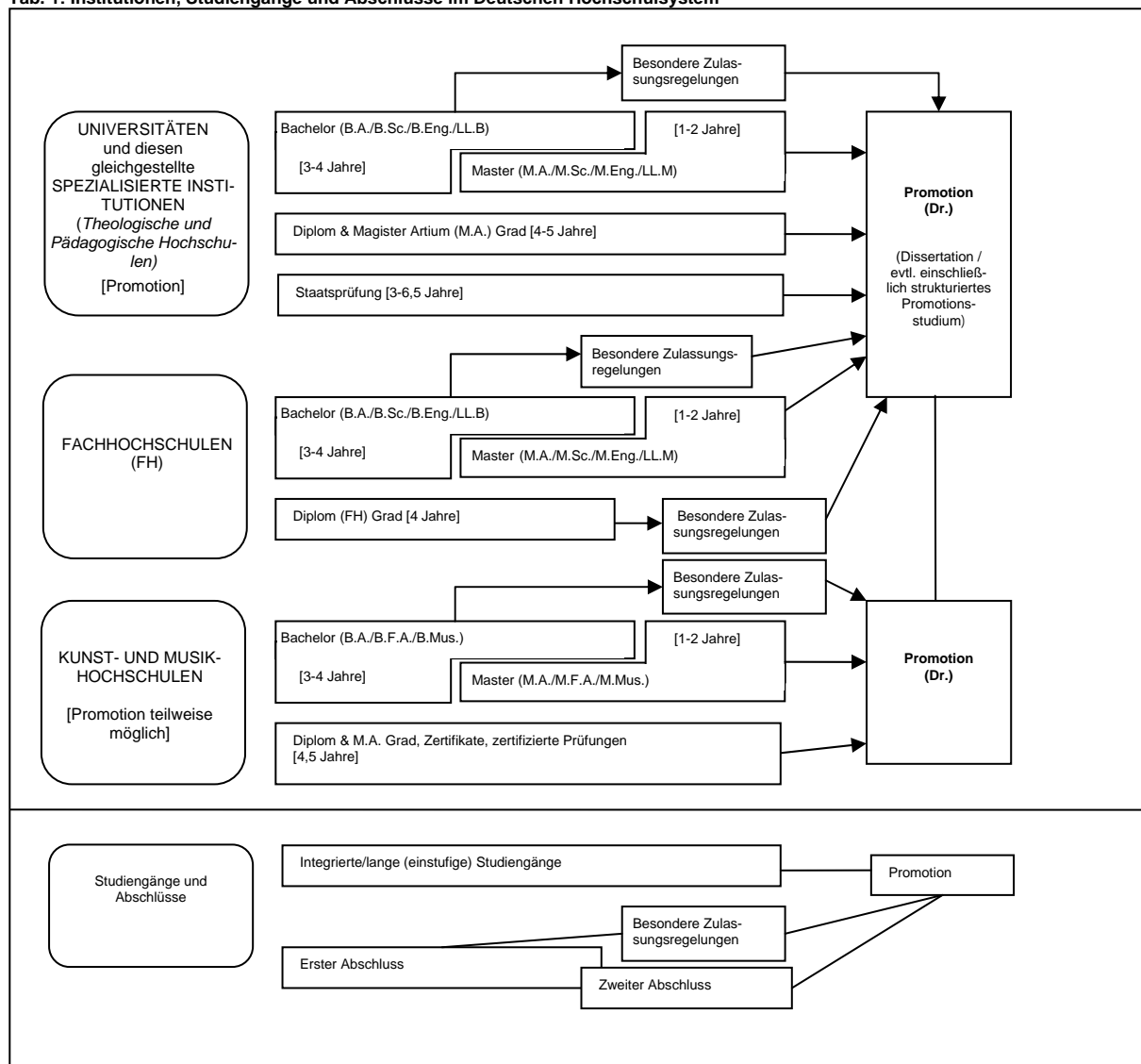
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die

Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Hrhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005). „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland““, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

-*Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

-*Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

-*Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom- or Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first-and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

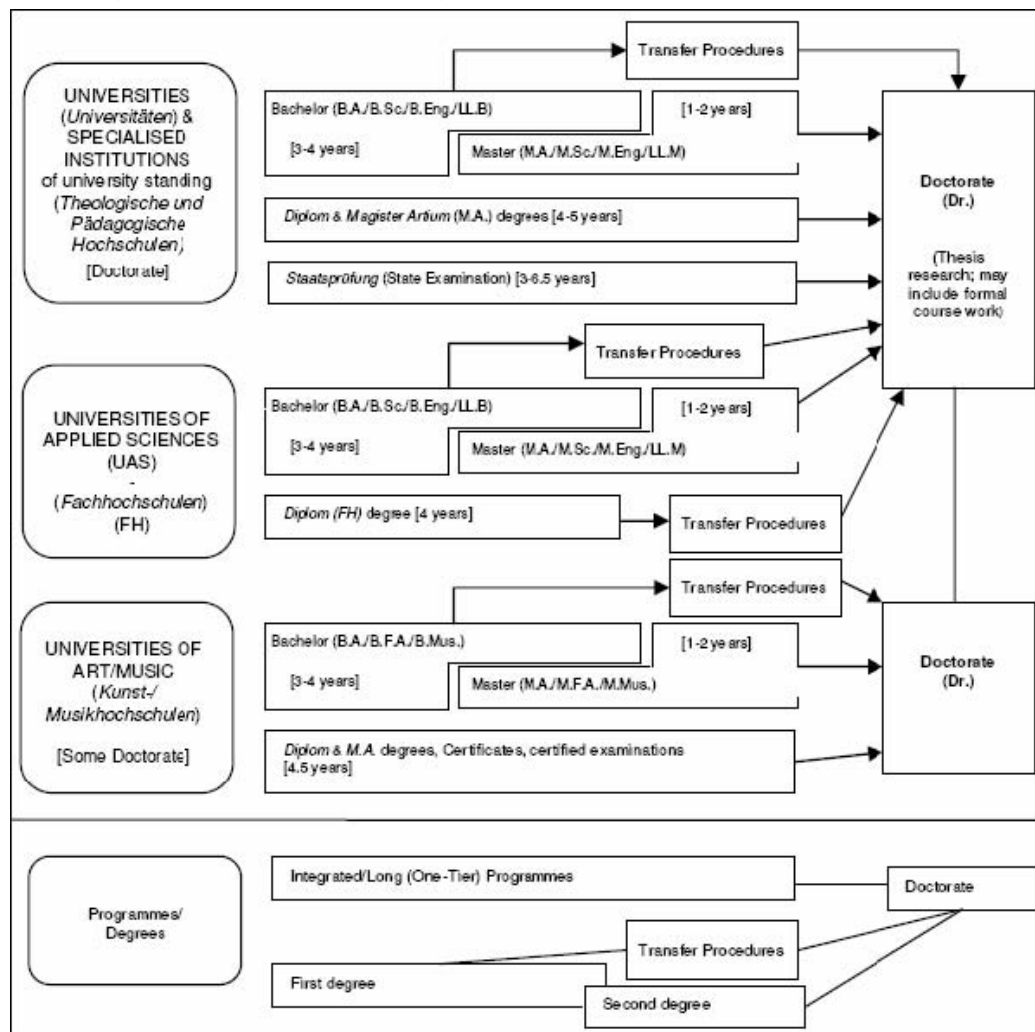
For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic

of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

-Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

-Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorategranting institutions, cf. Sec. 8.5.

-Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree

by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

-*Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0 -Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org -"Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org) -*Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrensstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.